



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2015-12382

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Raggl, Mag. Auer / R Klappe 1451 Innsbruck, 26.05.2015

Betrifft: Steuerreformgesetz 2015/2016

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.05.2015
zust. Referent: Otto Farny

Sehr geehrter Herr Dr. Farny,

das Ziel der Steuerreform 2015 – eine spürbare Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen – ist mit der Tarifsenkung und der Ausweitung sowie Erhöhung der Negativsteuer für Geringverdiener zufriedenstellend gelungen. Ein Wermutstropfen dabei ist, dass die Steuerreform grundsätzlich erst mit 1.1. 2016 in Kraft tritt. Wie vielfach von Wirtschaftsforschern gefordert, wäre wirtschaftspolitisch ein Vorziehen mit 1.1.2015 sinnvoll gewesen, da gerade derzeit zahlreiche wirtschaftliche Parameter in Österreich eine negative Tendenz aufweisen (Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenrate). Zumindest kann das Vorziehen der erhöhten Negativsteuer um ein Jahr als positiver Anreiz gewertet werden, was sich allerdings ebenfalls erst ab 2016 auswirken wird. Wenig erfreulich ist weiters, dass auch im Rahmen dieser Steuerreform keine Regelung zur Abschaffung der Kalten Progression geschaffen wurde.

Zu den geplanten Änderungen im Detail:

Einkommensteuertarif (§ 33 EStG)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt die im vorliegenden Gesetzesentwurf nunmehr festgeschriebene Reform des Einkommensteuertarifs, der als wesentliches Element eine Senkung des Eingangssteuersatzes auf 25 % und die

Erhöhung der Negativsteuer vorsieht. Dadurch werden insbesondere Niedrigverdiener entlastet.

Das Problem der Vermeidung der kalten Progression wurde mit dieser Steuerreform nicht angegangen. Im Gegensatz zu Österreich existieren in zahlreichen OECD-Staaten (Schweiz, USA, Kanada, Schweden, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Finnland, Spanien, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Portugal, Ungarn, Türkei, Mexiko, Chile) gesetzliche Vorschriften zur Vermeidung von inflationsbedingten Steuererhöhungen durch eine periodische (jährliche) Anpassung der Tarifstufen. Dies verdeutlicht den politischen Handlungsbedarf in Österreich. In der Schweiz ist die Abgeltung sogar in der Verfassung verankert. Für einen dauerhaften Abbau der kalten Progression sollten daher der Einkommensteuertarif wie auch die Steuerabsetzbeträge jährlich analog der sogenannten Aufwertungszahl bei der Sozialversicherung (entspricht der Veränderung des Durchschnittseinkommens aller Versicherten) angepasst werden. In diesem Fall ist es nicht zweckdienlich, den Verbraucherpreisindex heranzuziehen, da dieser von externen Preistreibern wie z.B. Schwankungen beim Ölpreis abhängt.

Nettolohnvereinbarungen

Bereits mit Schreiben vom 3. April 2015 an den Bundesminister für Finanzen, Herrn Dr. Hans Jörg Schelling, und an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Herrn Rudolf Hundstorfer, hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf die Problematik der Auswirkungen einer Lohnsteuersenkung auf echte Nettolöhne hingewiesen und ersucht, durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die Lohnsteuersenkung auch bei jenen Arbeitnehmern wirksam wird, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuerreform eine echte Nettolohnvereinbarung vorliegt. Unserem Ersuchen wurde – soweit ersichtlich – leider nicht Rechnung getragen, denn die Übergangsbestimmung in § 124b Z 292 lit b EStG bezieht sich schlicht auf Lohnzahlungszeiträume vor dem 1. Jänner 2016 ohne festzulegen, ob die verringerte Lohnsteuer nun dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber zugutekommt. Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung bestätigen überdies Anfragen von Steuerberatern (!), die die AK Tirol in dieser Angelegenheit bereits erhalten hat. Echte Nettolohnvereinbarungen mögen zwar die Ausnahme sein, aber sie kommen in der Praxis vor und die betroffenen Arbeitnehmer sind genauso schützenswert.

Bereits bei der Steuerreform des Jahres 2009, die auch zu einer Steuersenkung für die Arbeitnehmerschaft führte, wurde die AK Tirol mehrmals mit Fällen konfrontiert, bei denen Arbeitgeber aufgrund des Abschlusses von echten Nettolohnvereinbarungen die Steuerentlastung nicht an ihre Mitarbeiter weitergegeben, sondern den Steuervorteil für sich verwendet haben. Bei diesen Arbeitsverhältnissen hat sich der Nettolohn durch die

Steuerreform 2009 in keinster Weise geändert – die damals geplante Steuersenkung ist daher bei diesen Arbeitnehmern nicht eingetreten.

Echte Nettolöhne existieren insbesondere im Hotel- und Gastgewerbe, im Bau- sowie im Transportgewerbe. Der Abschluss einer echten Nettolohnvereinbarung hat rechtlich zur Folge, dass die gesamten Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen sind. Der Entlohnungsanspruch des Arbeitnehmers richtet sich dann nur mehr auf den reinen Nettolohn. Änderungen bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer können sich daher bei echten Nettolohnvereinbarungen entweder zu Lasten oder auch zu Gunsten des Arbeitgebers auswirken.

Es muss daher sichergestellt werden, dass der primäre Zweck dieser Reform, nämlich eine Entlastung der Einkommen gerade im niedrigeren Lohnbereich herbeizuführen, für alle Arbeitsverhältnisse erreicht wird. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Einarbeitung einer eigenen gesetzlichen Regelung, die zum Ziel hat, dass auch echte Nettolohnvereinbarungen in dem durch die Reform vorgesehenen Ausmaß erhöht werden. Dabei wären jene Arbeitsverhältnisse mit echten Nettolohnvereinbarungen zu erfassen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Steuerreform begonnen wurden. Der vereinbarte Nettolohn müsste für Lohnzahlungszeiträume nach dem Inkrafttreten der Steuerreform vom Arbeitgeber auf den Bruttolohn hochgerechnet und der sich durch die Tarifsenkung ergebende höhere Nettolohn zur Auszahlung gebracht werden.

Pendlerpauschale (§ 16 EStG)

Obwohl auch seitens der Steuerreformkommission empfohlen, wurde eine Reform der komplizierten und verwaltungsaufwendigen Regelung des Pendlerpauschales im Rahmen dieser Steuerreform wieder nicht in Angriff genommen. Die AK Tirol fordert seit Jahren eine Umwandlung des Freibetrages in einen kilometerabhängigen Absetzbetrag ohne Unterscheidung in kleines und großes Pendlerpauschale. Gerade in diesem Bereich liegt auch großes Potenzial für eine Vereinfachung des Steuerrechts.

Sonderausgaben (§ 18 EStG) und automatische Arbeitnehmerveranlagung

Spätestens im Jahr 2020 fällt die Absetzbarkeit der „Topfsonderausgaben“ und damit auch das Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 Euro weg, für bestehende Verträge gibt es eine Übergangsregelung. Durch die Streichung der Absetzbarkeit der Topfsonderausgaben für Wohnraumschaffung werden insbesondere BezieherInnen mittlerer und kleiner Einkommen getroffen, welche sich eine neue Wohnung kaufen oder ein Haus bauen. Gerade in Zeiten, in denen die Wohnkosten starke Steigerungen

aufweisen, stellt diese Maßnahme für Betroffene eine große Einbuße dar. Ein/e Alleinverdiener/in mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.200 Euro erhält ab 1.1.2016 durch die Tarifreform zwar eine jährliche Entlastung von 900 Euro, muss aber auf eine Steuergutschrift von 530 Euro verzichten, somit bleiben unterm Strich nur mehr 370 Euro und damit weniger als die Hälfte an jährlicher Entlastung. Diese Änderung wird daher abgelehnt.

Die geplante automatische Arbeitnehmersveranlagung wird nur in „abgespeckter“ Form umgesetzt, indem Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten automatisch berücksichtigt werden sollen. Nach derzeitigem Entwurfstext hat der Steuerpflichtige bei Fehlern oder Nichtübermittlung den Empfänger dazu zu veranlassen, dass die Übermittlung berichtigt oder nachgeholt wird. Erst wenn die Berichtigung bzw. Übermittlung dann unterbleibt, ist der vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemachte Betrag zu berücksichtigen. Diese Einführung eines weiteren Schrittes für den Steuerpflichtigen, nämlich die Nachfrage beim Empfänger, entspricht gerade nicht der auch von der Steuerreformkommission geforderten Verwaltungsvereinfachung. Bei dieser automatischen Berücksichtigung muss dem Steuerpflichtigen jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, dass – bei fehlerhaftem Datenaustausch – die Spenden wie bisher direkt beim Finanzamt im Wege der Belegvorlage unbürokratisch und ohne Beschwerdepflicht in ihrer richtigen Höhe geltend gemacht werden können.

Die Einführung einer automatischen Arbeitnehmersveranlagung wäre gerade bei Geringverdienern, die sich ausschließlich die Negativsteuer zurückholen können, wünschenswert gewesen. So hat das Finanzministerium erhoben, dass vor allem Pensionisten, die keinerlei Absetzposten haben, und Niedrigverdiener, die eine Negativsteuer geltend machen können, keine Arbeitnehmersveranlagung machen. Jedes Jahr bleiben dadurch Millionen Euro beim Fiskus liegen. Ein automatisierter Bescheid würde dazu beitragen, dass auch Geringverdiener von der Steuerreform vermehrt profitieren. Die Negativsteuer bemisst sich nach der Höhe der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und soll in Zukunft maximal 400 Euro betragen. Die Sozialversicherungsbeiträge scheinen im Jahreslohnzettel, der vom Arbeitgeber automatisch an das Finanzamt zu übermitteln ist, auf. Nachdem sich steuerliche Absetzposten sowie Freibeträge aufgrund des nicht erfolgten Lohnsteuerabzuges (das Einkommen liegt unterhalb der Steuergrenze und wird daher steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt) nicht auswirken, hat das Finanzamt bei Steuerpflichtigen mit ausschließlich Anspruch auf Negativsteuer grundsätzlich alle relevanten Daten für die Arbeitnehmersveranlagung – mit Ausnahme eines möglichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages – bereits über den Jahreslohnzettel vorliegen. Der

Verwaltungsaufwand einer automatischen Veranlagung wäre in diesen Fällen ebenfalls überschaubar.

Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft (§ 48 EStG)

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die der Bekämpfung von Sozialbetrug dienen, zu begrüßen, nur ist zu bezweifeln, ob das vorgesehene Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft ohne sonstige Begleitmaßnahmen dieses Ziel erreichen kann. Denn zu mannigfaltig sind unseres Erachtens mögliche Ausweichszenarien – etwa der Abzug von (vermeintlichen) Vorschüssen, Darlehen oder Schadenersatzzahlungen vom überwiesenen Arbeitslohn, wie auch unkontrollierbar bleibt, ob die ja variabel anfallenden Überstunden in bar oder mittels Überweisung oder gar durch Zeitausgleich abgegolten wurden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt daher an, jedenfalls auch eine gesetzliche Lohnzettelpflicht als Begleitmaßnahme zu normieren. Denn es ist unerlässlich, dass der überwiesene Betrag der Höhe nach auf seine genaue Zusammensetzung hin kontrolliert werden kann. Im Allgemeinen sollen alle Arbeitgeber – bei Verwaltungsstrafe – verpflichtet werden, den Arbeitnehmern nach Ablauf einer Lohnzahlungsperiode eine ordnungsgemäße Lohnabrechnung (Lohnzettel) auszuhändigen, aus der alle Entgeltbestandteile und Aufwandsersätze, alle Beitrags- und Bemessungsgrundlagen für die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer abzuführenden Beiträge und Steuern sowie die konkrete Höhe aller abgeführten Beiträge und Steuern ersichtlich sind.

Kapitalertragsteuer (§ 93 EStG)

Der Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden, realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivate auf 27,5 % und der Erhöhung der Immobilienertragsteuer von 25 % auf 30 % wird zugestimmt. Dadurch wird der Faktor Kapital höher besteuert. Aus Sicht der AK Tirol ist jedoch die Kapitalbesteuerung im Vergleich zur Besteuerung des Faktors Arbeit immer noch zu gering. Es wird daher gefordert, dass mittelfristig in diesem Bereich der Umbau des Steuersystems fortgesetzt wird.

Familien (§ 106 EStG)

Die im Wahlkampf versprochene und im Koalitionsabkommen vereinbarte Entlastung der Familien bei der Steuerreform ist eher dürrig ausgefallen. Durch die Verdoppelung des Kinderfreibetrages auf 440 Euro kommen den Familien insgesamt 100 Millionen Euro zu Gute, das sind nur 1,9 % des gesamten Entlastungsvolumens von 5,1 Mrd. Euro. Da es sich um einen Freibetrag handelt, der die Steuerbemessungsgrundlage reduziert, profitieren davon nur Eltern, die Lohnsteuer zahlen; zudem profitieren Höherverdiener deutlich mehr. Es wäre hier zu überlegen gewesen, stattdessen einen „Familien-

Absetzbetrag“ einzuführen, der auch als Negativsteuer erstattet wird und dadurch auch ArbeitnehmerInnen unter der Lohnsteuergrenze entlastet.

Grunderwerbsteuer

Bislang sah das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) bei Erwerben im Familienverband eine Begünstigung hinsichtlich des Steuersatzes (2 % statt 3,5 %) vor. Durch die Änderung des § 7 GrEStG werden unentgeltliche Erwerbe innerhalb und außerhalb der Familie gleichgestellt. Ab 1.1.2016 wird die Grunderwerbsteuer nicht mehr auf Basis des dreifachen Einheitswertes berechnet, sondern vom sogenannten „Grundstückswert“, der eine vom gemeinen Wert (Verkehrswert) abgeleitete Größe darstellt. Bei unentgeltlichen Erwerben wird unabhängig davon, ob inner- oder außerhalb der Familie, je nach Wert des Grundstückes ein Staffeltarif von 0,5 % bis 3,5 % festgelegt.

Wie der Grundstückswert zu ermitteln ist, soll im Zuge einer noch zu erlassenden Verordnung festgelegt werden. Hier ist auf regionale Unterschiede Bedacht zu nehmen. In Tirol haben die Immobilienpreise im Großraum Innsbruck bzw. im Bereich des Inntales in den letzten Jahren Rekordhöhen erreicht. Für die Festlegung der Grundstückswerte ist daher nicht nur auf Preisspiegel der Immobilienbranche Bezug zu nehmen, sondern auch auf die vorhandenen Unterlagen der Landesverwaltung (z.B. Abteilung Wohnbauförderung), die über jahrzehntelange Erfahrungen hinsichtlich des ortsüblichen Preises verfügt, Bedacht zu nehmen. Da auch innerhalb politischer Bezirke enorme Preisunterschiede bestehen, muss jedenfalls eine Festlegung auf Ebene der Gemeinden erfolgen. Nur durch die Festlegung von regional maßvoll gewichteten Zu- und Abschlägen in der Verordnung kann sichergestellt werden, dass es durch die Novellierung der Grunderwerbsteuer zu keiner unverhältnismäßigen Belastung in manchen Regionen kommt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol macht eindringlich darauf aufmerksam, dass die Bestimmung zum Grunderwerbsteuertarif (§ 7 GrEStG) noch dahingehend zu ergänzen ist, dass Übergaben innerhalb der Familie differenziert betrachtet werden, je nachdem, ob der „Immobilien-Erwerber“ seinen Wohnbedarf deckt oder ob es zur Erzielung von Einkommen genutzt wird, also vermietet oder verkauft wird. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Steuerbetrages mittels eines pauschal an den Verkehrswert angenäherten Grundstückswertes festzusetzen, ist für den Fall des Verkaufes nachvollziehbar, aus Sicht der AK Tirol gerechtfertigt und zu begrüßen. Die (höhere) Steuerlast ist in diesem Fall leichter zu bewältigen, da durch den Verkauf ein Erlös erzielt wird und Geld fließt. In jenen Fällen aber, wo kein Geld fließt, muss eine differenzierte Betrachtung angelegt werden. Gerade in jenen Fällen, wenn die Übergabe der Immobilie zur dauerhaften Deckung des eigenen Wohnbedarfes dient, ist mit Abschlägen auf den ermittelten Steuerbetrag dafür zu sorgen, dass die Entrichtung der

Grunderwerbsteuer den „Erwerber“ nicht zum Verkauf seines Eigenheims zwingt. Um dabei eine Umgehung oder Hinterziehung jedenfalls zu erschweren, sollte in diesem Fall eine Überprüfung der „Immobilienutzung“ und Nacherhebung der Steuer durch die Finanzbehörden binnen 5 Jahren und bei begründetem Verdacht weiters eine Aufrollung binnen 20 Jahren möglich sein.

Die Notwendigkeit der Ergänzung von § 7 GrEStG möchten wir anhand folgender Bestimmungen, die im Begutachtungsentwurf neu formuliert werden, illustrieren.

So sieht § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG im Entwurfstext vor, dass *„[...] Von der Besteuerung unentgeltliche oder teilentgeltliche Erwerbe eines Grundstückes durch natürliche Personen ausgenommen sind, wenn die Grundstücke zum Betriebsvermögen eines erworbenen Betriebes oder Teilbetriebes gehören, der der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 oder 3 des EStG dient. Die Befreiung steht nur bis zu einem Wert von 900.000 Euro zu.“*

Weiters sind nach § 3 Abs. 1 Z 2a GrEStG *„Erwerbe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch den in § 26a Abs 1 Z 1 Gerichtsgebührengesetz genannten Personenkreis, sofern eine Gegenleistung nicht vorhanden, nicht ermittelbar oder geringer als der Einheitswert des Grundstückes ist, von der Besteuerung ausgenommen, sofern die Grundstücke zum Betriebsvermögen eines erworbenen Betriebes oder Teilbetriebes gehören, der der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs 3 Z 1 EStG dient. Die Befreiung steht nur bis zu einem Wert von 365.000 Euro zu.“* § 4 Abs. 2 GrEStG sieht weiters vor, dass *„bei der Übertragung eines Grundstückes an den in § 26a Abs 1 Z 1 Gerichtsgebührengesetz angeführten Personenkreis betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke die Steuer vom Einheitswert zu berechnen“* ist.

§ 7 Abs. 1 Z 2 GrEStG regelt den neuen Tarif für die Berechnung der Grunderwerbsteuer, der in lit b vorsieht, dass *„[...] Bei Erwerben, die unter § 3 Abs. 1 Z 2 (Betriebsgrundstücke) fallen, die Steuer höchstens 0,5 % vom Grundstückswert oder vom nachgewiesenen geringeren gemeinen Wert beträgt. Bei Erwerben, bei denen die Steuer gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 vom Einheitswert zu berechnen ist, beträgt die Steuer 2 %.“*

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert für *„unentgeltliche und teilentgeltliche Übergaben an den in § 26a Abs 1 Z 1 Gerichtsgebührengesetz angeführten Personenkreis“*, die auf eine dauerhafte Deckung des eigenen Wohnbedarfes gerichtet sind, eine Bestimmung im Grunderwerbsteuergesetz aufzunehmen, die eine rechtliche Gleichstellung mit den Grundstücksübergaben im Sinne der oben zitierten Bestimmungen vorsieht.

Für den Fall, dass diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung beibehalten wird, die auch im Sinne einer gerechten Abgabenbelastung nicht weitergeführt werden darf, erwägt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol rechtliche Schritte zu ergreifen.

Bundesabgabenordnung

Die Einführung der Registrierkassenpflicht ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro und der Belegerteilungsverpflichtung wird ausdrücklich befürwortet, da dadurch Manipulationen bei Barumsätzen und damit letztlich die Möglichkeit zur Hinterziehung von Steuern eingeschränkt werden. § 132 Abs 5 BAO sieht vor, dass der Leistungsempfänger den Beleg entgegenzunehmen und bis zum Verlassen des Geschäftes bei sich tragen muss. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des § 51 Abs 1 lit c Finanzstrafgesetz hinzuweisen, wonach eine nach diesem Bundesgesetz strafbare Finanzordnungswidrigkeit vorliegt, wenn vorsätzlich eine abgabenrechtliche Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen verletzt wird. In den Erläuternden Bemerkungen wird hierzu ausgeführt, dass es sich bei einer Verletzung der Mitnahmeverpflichtung um keine Finanzordnungswidrigkeit handelt. Nachdem unseres Erachtens sehr wohl ein Interpretationsspielraum besteht, ob § 132 Abs 5 nicht doch unter die genannte Norm des Finanzstrafgesetzes subsumiert werden kann, regen wir hier an, sicherzustellen, dass es bei Nichtbefolgung der normierten Belegmitnahmeverpflichtung durch den Konsumenten zu keiner Sanktionsmöglichkeit kommt. Gleichzeitig halten wir es für wichtig, dass diese Bestimmung hinsichtlich der erzielten Steuererträge und dem dafür notwendigen Aufwand (Kontrollen, Vollziehung) alle 5 Jahre evaluiert wird. Tritt die beabsichtigte Lenkungswirkung nicht ein, ist diese Norm entsprechend nachzujustieren.

Finanzstrafgesetz

Aufgrund der Änderung des § 38 Abs 2 Bankwesengesetz (BWG) war eine legistische Anpassung des § 99 Abs.6 FinStrG notwendig. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol macht darauf aufmerksam, dass nach unserer Auffassung bloße „Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung“ zu wenig sind, um das Bankgeheimnis zu durchbrechen und fordert daher, dass das Finanzamt bei Bedenken nachweislich – wie es auch schon bisher geübte Praxis ist – Unterlagen beim Steuerpflichtigen anfordern muss. Erst wenn diese Unterlagen nicht zur Zerstreung der Bedenken oder zur Klärung des Sachverhaltes ausreichen, ist unseres Erachtens eine Konteneinsicht zweckmäßig und angemessen. Im Hinblick auf den weit gefassten Anwendungsbereich § 38 Abs. 2 Z 11 BWG und § 4 Abs. 3 KontRegG wird daher gefordert, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der beiden genannten Bestimmungen – insbesondere auch bei Nachprüfungen in Zusammenhang mit Arbeitnehmerveranlagungen – die erforderliche „Zweckmäßigkeit und Angemessenheit“ der Konteneinsicht beim Steuerpflichtigen detaillierter definiert werden.

Ein Auskunftersuchen des Finanzamtes an die Bank muss dem Steuerpflichtigen seitens des Finanzamtes schriftlich mitgeteilt werden. Weiters sollte mitgeteilt werden, aufgrund welchen „Anfangsverdacht“ über einen bestimmten Zeitraum konkrete Kontobewegungen geprüft wurden, was sich in der Folge daraus für die Behörde ergeben hat (Verdacht bestätigt oder nicht) und was mit den dadurch erlangten Daten weiter passiert. Wesentlich ist, dass Schranken hinsichtlich Datenspeicherung bzw. entsprechende Löschpflichten seitens der Behörden gesetzlich vorgesehen werden. Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol werden Bestrebungen, die darauf abzielen, Schlupflöcher für Steuerhinterzieher zu schließen, ausdrücklich begrüßt, doch handelt es sich bei Finanzdaten um höchst sensible personenbezogene Daten, die vor unberechtigten Eingriffen strikt zu schützen sind.

Streichung der nicht als Entgelt geltenden Bezüge (§ 49 Abs 3 ASVG)

Mit den geplanten Änderungen sollen die geltenden Regelungen betreffend den Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge teilweise neu geregelt werden. Die derzeit geltenden Bestimmungen haben einen langjährigen Bestand und auch eine entsprechende Begründung zu Grunde liegen. Nunmehr sollen verschiedene Tatbestände gänzlich entfallen, bestehende Tatbestände reduziert oder einer taxativen Aufzählung zugeführt werden. Gerade im Zuge der derzeitigen Diskussion im Rahmen der Steuerreform, die zur Entlastung der Arbeitnehmer führen soll, erscheint eine Änderung, die mit mehr Ausgaben für die einzelnen Arbeitnehmer aber auch Arbeitgeber verbunden ist, nicht sinnvoll und wird daher abgelehnt.

Beispielhaft wird auf die geplante Streichung der sozialversicherungsbeitragsfreien Fehlgeldentschädigung hingewiesen. Diese wird ausdrücklich abgelehnt, da sie völlig unsachlich und verfehlt ist. Fehlgeldentschädigungen haben ihre Grundlage im Schadenersatzrecht und ein Schadenersatz ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Mit den Fehlgeldentschädigungen haben Mitarbeiter ein Kassenmanko auszugleichen, für welches sie grundsätzlich dem Arbeitgeber gegenüber schadenersatzpflichtig sind. Werden nun die Fehlgeldentschädigungen der Sozialversicherungsbeitragspflicht unterworfen, verringert sich das dem Arbeitnehmer netto gebührende Fehlgeld, obgleich die Schadenersatzpflicht gleich hoch bleibt. Arbeitnehmern müsste dann im Gegenzug – übrigens genauso wie derzeit die Unternehmer – die Möglichkeit eingeräumt werden, den von ihnen an den Arbeitgeber zu leistenden Schadenersatz zur Gänze als „betrieblichen Aufwand“ (Werbungskosten) abzuschreiben.

Lehrlinge

Gegen die Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung für Lehrverhältnisse über die gesamte Lehrzeit besteht grundsätzlich kein Einwand. Zu hinterfragen sind allerdings die geplanten Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherung. Waren die Lehrlinge bis dato bis zum letzten Lehrjahr von Beiträgen zur Krankenversicherung befreit, so soll nunmehr ab Beginn des Lehrverhältnisses eine Beitragspflicht bestehen. Wenngleich die dazu angestregten Erhebungen für die Krankenversicherung einen neutralen Aufwand ergeben haben, so bedeutet dies trotzdem für die Lehrlinge am Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit eine Verminderung ihres ohnehin nicht hohen Erwerbseinkommens. Aus diesem Grund und zur nachhaltigen Stärkung der dualen Ausbildung sollte diese geplante Änderung hinterfragt werden.

Sachbezugswerteverordnung

Unter dem Schlagwort „Ökologisierung“ soll der Sachbezugswert für Dienstwagen neu geregelt werden. Bei jenen KFZ, die einen CO₂-Ausstoß von mehr als 120 g/km haben, wird ein zu versteuernder Sachbezug von 2 % anstatt 1,5 % der Anschaffungskosten angesetzt werden. Der maximale Sachbezug wird dann bei 960 Euro (bisher 720 Euro) liegen. Das stellt eine Erhöhung von 33% dar.

Fest steht, dass ArbeitnehmerInnen durch diese Neuregelung mehr Steuern für ihre Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat zu nutzen, bezahlen. Wird der Dienstwagen nur in einem geringen Ausmaß privat genutzt, besteht die Möglichkeit, den halben Sachbezug zu versteuern. Ein weiterer Ausweg wäre, die Anschaffung von schadstoffarmen PKWs, dann sparen sich die Arbeitnehmer die höheren Lohnsteuerabzüge und der Arbeitgeber die dadurch höheren Lohnnebenkosten. Um den Arbeitgebern die Möglichkeit eines Umstiegs auf schadstoffärmere Kfz offenzulassen, fordert die AK Tirol, dass der erhöhte Sachbezug von 2 % (anstatt 1,5 %) der Anschaffungskosten bei bereits bestehenden Dienstwagen erst nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren (ab 2018) angesetzt wird.

Die AK Tirol fordert in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Bestimmung in die Sachbezugswerteverordnung, die den Begriff „nicht beruflich veranlasste Fahrten“ (Privatnutzung) klar definiert, sodass bestehende Unsicherheiten für ArbeitnehmerInnen, etwa auch im Zusammenhang mit Montage- oder Zustellfahrzeugen, beseitigt wird.

Festzuhalten ist, dass der Faktor Arbeit mit dieser Steuerreform entlastet wird, der stärkere steuerliche Fokus auf den Faktor Kapital ist in manchen Bereichen, wie Novellierung der Grunderwerbsteuer, Erhöhung der KEST auf Dividenden und Veräußerungsgewinne auf 27,5 % sowie Anhebung der Immobilienertragsteuer auf 30 %

spürbar. Es wurden jedoch keine vermögensbezogenen Steuern eingeführt, sodass sich das Ungleichgewicht zwischen Arm und Reich in den kommenden Jahren noch verschärfen wird, da große Vermögen von einer Generation an die nächste weitergegeben werden. Dies spiegelt auch der aktuelle OECD-Bericht wider, in dem bestätigt wird, dass Vermögen in keinem anderen Land so ungleich verteilt ist wie in Österreich. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert auch ein Abgehen von der Klientelpolitik im Steuerrecht und den Entfall der steuerlichen Vorteile für bestimmte Gruppen, da zahlreiche steuerliche Begünstigungen, wie etwa die Möglichkeit der Pauschalierung für einzelne Berufs- und Branchengruppen, weiter bestehen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erkennt im vorliegenden Begutachtungsentwurf das positive Bestreben zur Entlastung der ArbeitnehmerInnen, betont jedoch auch die Notwendigkeit, dass in bestimmten Bereichen Detailfragen noch zu regeln sind, um im Gegenzug ArbeitnehmerInnen nicht ungebührlich zu belasten, während andere Gruppen – wieder einmal – privilegiert behandelt werden. Die Bundesarbeitskammer wird daher aufgefordert, die geltend gemachten Bedenken im Rahmen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)